

Stadt Goslar

Festsetzung von Abgaben 2024

Bei der Gewerbesteuer, den Grundsteuern A und B, den Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren, der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer, dem Tourismusbeitrag Hahnenklee sind für Abgabepflichtige der Stadt Goslar gegenüber dem Kalenderjahr 2023 keine Veränderungen für 2024 eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der Erteilung des letzten Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 mit den für das Kalenderjahr 2023 geltenden Hebesätzen festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind in den zuletzt übersandten Abgabebescheiden angegeben.

Die Höhe der Abgaben für die Gewerbesteuer, der Grundsteuer A und B, den Straßenreinigungsgebühren, den Niederschlagswassergebühren, der Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer, den Tourismusbeitrag Hahnenklee werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit den für das Kalenderjahr 2023 geltenden Hebesätze/der für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe auch für 2024 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine sind den zuletzt übersandten Abgabebescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen. Gegen die Abgabefestsetzungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Goslar, 03.01.2024

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Die Oberbürgermeisterin